

## Vorlage Nr. 538/09

Betreff: **Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden im Haupt- und Finanzausschuss**

Status: **öffentlich**

### Beratungsfolge

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	01.12.2009	Berichterstattung durch:	Frau Dr. Kordfelder					
TOP	<b>Abstimmungsergebnis</b>					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

### Betroffene Produkte

01	Politische Gremien
----	--------------------

### Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes

Fehlanzeige
-------------

### Finanzielle Auswirkungen

Ja       Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowie Deckungsvorschläge) siehe Ziffer                      der Begründung
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€	€	

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- beim Produkt/Projekt \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ € zur Verfügung.
- in Höhe von \_\_\_\_\_ **nicht** zur Verfügung.

### mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja       Nein

**Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt zur/zum

1. stellvertretenden Vorsitzenden RM \_\_\_\_\_

und zur/zum

2. stellvertretenden Vorsitzenden RM \_\_\_\_\_

sowie zur/zum

3. stellvertretenden Vorsitzenden RM \_\_\_\_\_

**Begründung:**

Gemäß § 57 Abs. 3 GO führt die Bürgermeisterin den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss. Sie hat, obgleich sie nicht Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses ist, hier Stimmrecht.

Der Haupt- und Finanzausschuss bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter/innen der Vorsitzenden. Für die Wahl gilt die Mehrheitswahl gemäß § 50 Abs. 2 GO. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeister/innen können – müssen aber nicht zwangsläufig – stellvertretende Vorsitzende im Haupt- und Finanzausschuss sein.